



**Hygienekonzept zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus
gültig für alle ec:kinder- und jugendarbeiten im Sächsischen Jugendverband EC
vom 29.06.2021**

Allgemeine Regelungen für ec:kinder- und jugendkreise

1. Alle hauptamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen müssen sich 2x in der Woche testen.
Liegt die Inzidenz 14 Tage unter 35 entfällt die Testpflicht.
2. Es sollte nach Möglichkeit gewährleistet werden, dass der Mindestabstand unter den Personen eingehalten werden kann
3. Die Personenobergrenze ist mit dem Mindestabstand von 1,5m festzulegen
4. In den Gebäuden muss durchgehend eine mindestens medizinische Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Ausgenommen sind Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.
Beim Aufenthalt im Freien kann unter Einhaltung des Mindestabstandes auf die Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden
5. Eine Anwesenheitsliste muss geführt werden und einen Monat datenschutzkonform aufbewahrt werden.
D.h. Überschrift mit Datum, Dauer und Art der Veranstaltung. Darunter alle Namen der Anwesenden.
Wird bereits eine weitere Kontaktliste im Kreis geführt, reicht dies aus, ansonsten muss zusätzlich noch die PLZ und eine Telefonnummer oder Emailadresse notiert werden.
6. Der Zugang ist nur Personen mit gutem Allgemeinbefinden und ohne verdächtige Symptome gestattet.
7. Ein- und Ausgangstüren sind vor und nach der Veranstaltung offen zu halten.
8. Es sind Vorkehrungen zu treffen, damit sich alle Personen nach Betreten der Gebäude die Hände waschen oder desinfizieren. Dazu müssen ausreichend geeignete Möglichkeiten ausgewiesen werden.
Waschbecken müssen mit Flüssigseife ausgerüstet sein; zum Abtrocknen sind idealerweise Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Elektrische Handtrockner sind weniger geeignet, können aber belassen werden, wenn sie bereits eingebaut sind.
9. Auf Hinweisschildern/-plakaten sollten alle Hygienevorgaben, die für die EC-Kinder- und Jugendarbeiten gelten, prägnant und übersichtlich dargestellt werden, ggf. unter Verwendung von Piktogrammen.
10. Die Husten- und Niesetikette ist zu beachten und einzuhalten.
11. Die genutzten Räume sollten häufig gründlich gelüftet werden.

12. Regelmäßig genutzte Oberflächen, Gegenstände und Räume sind täglich gründlich zu reinigen
13. Gemeinsames Essen ist unter Einhaltung des Mindestabstandes möglich.
14. Singen kann im Freien mit Abstand grundsätzlich und im Gebäude unter Beachtung der Inzidenzwerte mit Abstand und Maske stattfinden.
 - bis 200 unbegrenzt
 - bis 299 auf maximal 2 Lieder reduziert
 - ab 300 Verzicht auf Gesang
15. Ist eine Sars-CoV-2 Infektion bei einem Teilnehmer aufgetreten hat dieser unverzüglich die Kinderkreis- oder Jugendleitung zu informieren. Diese informiert wiederum unverzüglich alle anderen Teilnehmer der letzten 2 Wochen und die ec:geschäftsstelle.

Regelungen für Leitertreffen, Orga-Treffen etc.

1. Finden diese Treffen in den Räumlichkeiten der LKG, Kirchgemeinden, etc. statt, gelten die gleichen Regelungen wie oben unter „allgemeine Regelungen“ aufgeführten.
 - medizinische Maskenpflicht
 - Mindestabstand
2. Für Treffen in privaten Räumlichkeiten gilt maximal 5 Personen aus 2 Hausständen.
Ab einer Inzidenz unter 50 können sich 10 Personen treffen.

Zusätzliche Regelungen für die ec:bildungsangebote

1. Eintägige Bildungsangebote können unter den obengenannten „allgemeinen Regelungen“ stattfinden.
2. Mehrtägige Bildungsangebote können unter den Regelungen für die Kinder- und Jugenderholung stattfinden.

ec:kinder- und jugenderholung (Übernachtungen und Freizeiten)

1. Angebote der Kinder- und Jugenderholung können als Isolationsgemeinschaften wieder durchgeführt werden.
Es wird eine temporär isolierte Einheit gebildet, die die gesamte Gruppe inkl. ihrer Betreuer als Familie bzw. zu einem Hausstand zugehörig betrachtet. Unter dieser Voraussetzung ist die Unterbringung in Mehrbettzimmern / Gruppenzelten ohne Einschränkung möglich. Zu fremden Personen, die nicht der Gruppe angehören, sollte umso mehr auf den Mindestabstand geachtet werden. Ausflüge sollten stets als gesamte Gruppe getätigt werden.
2. Die Anzahl der Teilnehmer muss an die Abgrenzbarkeit der Gruppe angepasst werden.

3. Alle Mitarbeiter und Teilnehmer müssen einen tagesaktuellen Test zu Beginn des Aufenthalts vorweisen.
Liegt die Inzidenz 14 Tage unter 35 entfällt die Testpflicht.
4. Die Mund-Nasen-Bedeckung entfällt innerhalb der Gruppe.
5. Alle anderen allgemeinen Regelungen zum Mindestabstand, zur Kontakterfassung und Basishygiene (s.o.) bleiben weiter erhalten.
6. Ist die Gruppe zu Ausflügen unterwegs gelten die dort vor Ort herrschenden Regelungen.
7. Die Hygienemaßnahmen der Beherbergungsstätte sind ebenfalls einzuhalten und das ec:hygienekonzept ggf. daran anzupassen.

Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 10, entfallen die Beschränkungen des Hygienekonzeptes mit Ausnahme von:

- **Allgemeinen Regelungen: Punkte 5 – 12 & 15**
- **Regelungen zur Kinder- und Jugenderholung**

Ansprechpartner vor Ort:

Name: _____

Telefon od. Email: _____

Personenobergrenze: _____